

Bekanntmachung der Neufassung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg

Auf der Grundlage des § 2 der Satzung zur 1. Änderung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ vom 19.05.2006 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 13/2006 vom 08.06.2006) wird nachstehend der Wortlaut der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt :

1. die Benutzungssatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg vom 04.11.2005 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 20/2005 vom 16.11.2005)
2. die Satzung zur 1. Änderung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg vom 19.05.2006 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr.13/2006 vom 08.06.2006)

Merseburg, den 10.07.2006

Rumprecht
Oberbürgermeister

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852 ff.), beschließt der Stadtrat folgende Satzung:

§ 1 – Zweck und Aufgaben der Stadtbibliothek „Walter Bauer“

- (1) Die Stadt Merseburg betreibt die Stadtbibliothek „Walter Bauer“, im Weiteren Stadtbibliothek genannt, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadtbibliothek hat den Zweck der Förderung von Kultur, insbesondere der Literatur und der Bildung. Gefördert werden das allgemeine Bildungsinteresse, die Information aller Bevölkerungsgruppen, die Lesekompetenz und die Aus- und Fortbildung.

§ 2 – Allgemeine Grundsätze

- (1) Jedermann kann ab Vollendung des 7. Lebensjahres im Rahmen dieser Benutzungssatzung Bücher, Zeitschriften, Ton-, Bild- und Datenträger sowie Gesellschaftsspiele, im Weiteren Medien genannt, entleihen.
- (2) Gebühren für die Benutzung und die Ausleihe von Medien, für besondere Leistungen sowie für Versäumnisgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.
- (3) Bei der Vervielfältigung entliehener Medien haben die Benutzerinnen und Benutzer, im Weiteren Benutzer genannt, die gesetzlichen Bestimmungen zum Urheberrecht einzuhalten und haften für jede Verletzung von Urheberrechten.

§ 3 – Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang an Ort und Stelle bekannt gegeben.

§ 4 – Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist eine persönliche Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Die Erteilung eines Benutzerausweises erfolgt für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Passes mit Meldebescheinigung bzw. eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit amtlichem Adressennachweis.
- (3) Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird die Benutzungserlaubnis nur dann erteilt, wenn deren gesetzliche Vertreter der Anmeldung schriftlich zugestimmt haben. Die gesetzlichen Vertreter stehen für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Gebühren, Schadensersatz) ein.
- (4) Der Benutzer bzw. dessen gesetzliche Vertretung erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsbedingungen nach der Benutzungssatzung und der Gebührensatzung der Stadtbibliothek in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Die Gültigkeitsdauer des bei Anmeldung ausgestellten Benutzerausweises beträgt 1 Jahr und kann jährlich verlängert werden.
Der Verlust des Benutzerausweises sowie die Änderung der Anschrift oder des Namens des Benutzers sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Merseburg. Er ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es in begründeten Fällen verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr vorliegen.
Sofern der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen nach Absatz 3 die Bibliothek für diesen benutzen möchte, ist dies nur möglich, wenn er seine gesetzliche Vertretung vor der Benutzung nachweist (z. B. gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen, Negativbescheinigung bei Alleinsorgeberechtigten, Sorgerechtsbeurkundungen bei nichtehelichen Kindern).

Gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, Veränderungen hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung unverzüglich mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Pflicht haften sie der Stadtbibliothek für dadurch entstehenden Schaden.

- (7) Personen, die im Besitz einer zeitlich befristeten Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland sind, sind verpflichtet, bei der Anmeldung durch Vorlage geeigneter Dokumente den Zeitpunkt der Befristung nachzuweisen. Liegt dieser innerhalb eines Jahres nach Anmeldung, wird die Gültigkeit des Benutzerausweises zeitlich befristet und endet 6 Wochen vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis. Entsprechendes gilt bei Verlängerungen.
- (8) Personen, die als Teilnehmer an Veranstaltungen in der Stadtbibliothek oder aus Informationsgründen diese Einrichtung besuchen, müssen nicht einen Benutzerausweis besitzen, sie gelten als nicht eingetragene Benutzer.

§ 5 – Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadtbibliothek erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
Der einzelne Benutzer hat gegen die Stadtbibliothek keinen Anspruch auf Mitteilung erfasster Daten Dritter.
- (2) Die Benutzerdaten werden spätestens 5 Jahre nach dem Ende des Benutzungsverhältnisses gelöscht. Danach wird bei Wiederaufnahme des Benutzungsverhältnisses eine Neuaufnahme nach § 4, Abs.1, erforderlich. Hat der Benutzer zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Verpflichtungen gegenüber der Stadtbibliothek erfüllt, werden diese Daten unverzüglich nach Erfüllung der letzten Verpflichtung gelöscht.
Nicht gelöscht werden die Daten über einen unbefristeten Ausschluss von der Benutzung.

§ 6 – Benutzung der Stadtbibliothek

- (1) Die Zulassung zur Benutzung von Medien in der Stadtbibliothek sowie deren Ausleihe außer Haus erfolgt nur nach Vorlage des Benutzerausweises. Eine elektronische Verbuchung des Ausleihvorgangs gilt als Nachweis für die Aushändigung der Medien.
- (2) Die Stadtbibliothek unterstützt ihre Benutzer durch eine fachgerechte Beratung und Information.
- (3) Die Benutzer können sich mit Hilfe von PC und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen, sofern sie in den Bibliotheksräumen frei zugänglich sind.
Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen dürfen selbständig entnommen und nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden.

§ 7 – Zusätzliche Leistungen der Stadtbibliothek

- (1) Auf Wunsch des Benutzers können ausgeliehene Medien vorbestellt werden. Für die Vorbestellung und entsprechende Benachrichtigung wird eine Gebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadtbibliothek erhoben.

- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Stadtbibliothek auf der Grundlage der „Leihverkehrsordnung für öffentliche Bibliotheken der Bundesrepublik Deutschland“ Medien aus anderen Bibliotheken (Fernleihe). Für die Nutzung des Leihverkehrs gelten zusätzlich die Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliothek. Alle aus der Fernleihe entstehenden Gebühren und Kosten trägt der Benutzer.

§ 8 – Leihfristen

- (1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Leihfrist
- a) für AV-Medien wie Videos, DVD u. ä. – 1 Woche,
 - b) für alle übrigen Medien – 4 Wochen.
- Die Stadtbibliothek ist berechtigt, Ausleihfristen im Einzelfall zu verkürzen.
- (2) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers verlängert werden, wenn die Medien nicht vorbestellt sind. Die Wiederholung der Verlängerung und ihre mögliche Verkürzung liegt im Ermessen der Stadtbibliothek.
Von der Verlängerung der Leihfrist sind AV-Medien ausgeschlossen.
- (3) Die ausgeliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadtbibliothek zu zahlen. Die Stadtbibliothek ist nicht verpflichtet, die Rückgabe anzunehmen.
Die erneute Ausleihe von Medien kann verweigert werden, bis alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind und die damit gegebenenfalls zusammenhängend angemahnten Medien zurückgegeben wurden.

§ 9 – Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzung zur Verfügung stehen oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek genutzt werden sollen, sind als Präsenzbestand dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen. Die Entscheidung trifft die Stadtbibliothek.
- (2) Die Anzahl der pro Ausweis entlehbaren Medien kann von der Stadtbibliothek begrenzt werden.

§ 10 – Benutzerpflichten

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, Medien und Gegenstände der Stadtbibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung oder Verlust zu beschützen. Er hat dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich benutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Entlehene Videokassetten sind vor der Rückgabe zurückzuspulen. Während des Gebrauchs erkannte Mängel sind durch den Benutzer mitzuteilen.
- (2) In der Stadtbibliothek haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu wahren und Verhaltensweisen, die eine ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder eine Gefährdung darstellen, zu unterlassen.

- (3) Das Mitbringen großer, sperriger Gegenstände oder von Tieren ist untersagt. Mitgebrachte Sachen (Taschen, Behältnisse usw.) sind während des Bibliotheksbesuches in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufzubewahren.

§ 11 – Haftung und Schadensersatz des Benutzers

- (1) Der Benutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Ein Schadensersatz für die Wiederbeschaffung des Originals oder eines aus der Sicht der Stadtbibliothek gleichwertigen Originals bleibt vorbehalten.
- (3) Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber. Dies gilt auch bei Verlust des Benutzerausweises, es sei denn, der rechtmäßige Inhaber hat den Verlust unverzüglich angezeigt.
- (4) Werden trotz schriftlicher Aufforderung entlehene Medien nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Aufforderungsschreibens zurückgegeben, kann die Bibliothek Ersatzbeschaffung durchführen oder Wertersatz fordern bzw. Mittel des Verwaltungszwangs einsetzen.
Die entstandenen Kosten hat der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter zu tragen.

§ 12 – Benutzungsausschluss

- (1) Verstößt ein Benutzer gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung, haben die Mitarbeiter der Stadtbibliothek im Rahmen des ihnen zustehenden Hausrechts das Recht, den Benutzer aus der Stadtbibliothek zu weisen.
- (2) Verstößt ein Benutzer wiederholt oder in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, kann er von der Benutzung befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden und der Benutzerausweis wird eingezogen.
Als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere, wenn der Benutzer:
- Medien beschädigt hat, so dass sich diese in einem nicht mehr verleihungswürdigem Zustand befinden;
 - nicht zu Ersatzleistungen bereit ist;
 - in erheblichem Maße gegen § 8 Abs. 3 u. 4 (Leihfristen) oder gegen § 10 (Benutzerpflichten) verstößt;
 - Medien aus der Stadtbibliothek entwendet oder zu entwenden versucht.
- Der Ausschluss erstreckt sich auch auf den gesetzlichen Vertreter, wenn dieser im Hinblick auf die Verstöße seinen Pflichten nicht nachkommt.
- (3) Mit dem Benutzungsverhältnis eingegangene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 13 – Ausstellungen und Veranstaltungen

In der Stadtbibliothek können Ausstellungen und Veranstaltungen durch Dritte stattfinden, sofern der reguläre Bibliotheksbetrieb davon nicht eingeschränkt oder gestört und dem Zweck und den Aufgaben der Stadtbibliothek Rechnung getragen wird.

§ 14 – Haftung der Stadt

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek und ihrer Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und Hinweise der Mitarbeiter der Stadtbibliothek zu beachten hat.
- (2) Eine Haftung besteht für Schäden, die sich aus der Benutzung der Stadtbibliothek ergeben, nur dann, wenn der Stadt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden, wird keine Haftung übernommen.
Der Haftungsausschluss umfasst auch
 - verlorengegangene Gegenstände des Benutzers,
 - den Zustand der Medien,
 - Schäden, die auf den unsachgemäßen Gebrauch der Medien zurückzuführen sind und
 - Irrtümer bei der Ausleihe.
- (4) Für Fehler bzw. Mängel an in der Stadtbibliothek aufgestellten technischen Geräten, die durch Dritte betreut werden, wird keine Haftung übernommen.

§ 15 – Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 – Inkrafttreten